

# Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)

vom 12. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2014)

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Rechtsform, Sitz, Name

<sup>1</sup> Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV-Ausgleichskasse) und die IV-Stelle des Kantons Thurgau (IV-Stelle) sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld.

<sup>2</sup> Sie sind in einem Amt mit dem Namen "Sozialversicherungszentrum Thurgau" zusammengefasst.

### § 2 Aufgaben

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nehmen bundesrechtliche Aufgaben wahr, insbesondere gestützt auf das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)<sup>1)</sup> sowie auf das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle sind bei der Erfüllung der bundesrechtlichen Aufgaben von der kantonalen Verwaltung unabhängig.

<sup>3</sup> Der Kanton kann ihnen mit Zustimmung des Bundes weitere Aufgaben zuweisen.

### § 3 Aufsicht

<sup>1</sup> Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement übt die Aufsicht über die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle aus, soweit diese nicht der Bundesaufsicht unterstehen.

<sup>2</sup> Dem Departement obliegen insbesondere die personellen Belange und die Genehmigung der internen Organisation.

---

<sup>1)</sup> SR [831.10](#)

<sup>2)</sup> SR [831.20](#)

**§ 4**            Organe

<sup>1</sup> Organe der AHV-Ausgleichskasse sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der AHV-Ausgleichskasse;
2. die Gemeindezweigstellen;
3. die externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Organe der IV-Stelle sind:

1. die Leiterin oder der Leiter der IV-Stelle;
2. die externe Revisionsstelle.

**§ 5**            Leitung, Personal

<sup>1</sup> Die Chefin oder der Chef des Sozialversicherungszentrums Thurgau ist Leiterin oder Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Aufgaben und Befugnisse der Chefin oder des Chefs des Sozialversicherungszentrums Thurgau, sofern sie nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

<sup>3</sup> Die Anstellung des Personals richtet sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen für das Staatspersonal.

**§ 6**            Gemeindezweigstellen

<sup>1</sup> Jede Gemeinde führt eine Zweigstelle der AHV-Ausgleichskasse, welche die vom Regierungsrat festgelegten Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt.

<sup>2</sup> Das Departement kann eine gemeinsame Zweigstelle für mehrere Gemeinden bewilligen.

<sup>3</sup> Die Zweigstellen unterliegen der direkten fachlichen Aufsicht und Weisungsbefugnis der AHV-Ausgleichskasse.

**§ 7**            Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Revisionsstelle, welche die Voraussetzungen der vom Bund erlassenen Vorschriften zu erfüllen hat.

**§ 8**            Arbeitgeberkontrolle

<sup>1</sup> Die Arbeitgeberkontrolle obliegt der AHV-Ausgleichskasse. Diese kann geeignete Dritte beiziehen.

## 2. Finanzierung

### § 9 Kosten der AHV-Ausgleichskasse

<sup>1</sup> Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Artikel 69 AHVG<sup>1)</sup> gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 10 Verwaltungskostenbeiträge

<sup>1</sup> Die Mitglieder der AHV-Ausgleichskasse bezahlen unter Berücksichtigung des Aufwandes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge an die Verwaltungskosten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung der vom Bund erlassenen Vorschriften die Verwaltungskostenbeiträge fest.

<sup>3</sup> Die Gemeinden erhalten einen angemessenen Beitrag an die Kosten ihrer Zweigstellen.

### § 11 Erlass von Beiträgen

<sup>1</sup> Die AHV-Ausgleichskasse entscheidet über Gesuche um Herabsetzung oder Erlass von Beiträgen. Anzuhörende Behörde gemäss Artikel 11 Absatz 2 AHVG ist das Departement.

<sup>2</sup> Der Kanton bezahlt die erlassenen Versicherungsbeiträge.

### § 12 Kosten der IV-Stelle

<sup>1</sup> Die Kosten der IV-Stelle werden durch Kostenvergütungen gemäss Artikel 67 IVG<sup>2)</sup> gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten der von ihm übertragenen Aufgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## 3. Haftung und Rückgriff

### § 13 Haftung

<sup>1</sup> Die Haftung für Schäden aus der bundesrechtlichen Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und ihrer Zweigstellen sowie der IV-Stelle richtet sich nach Bundesrecht.

---

<sup>1)</sup> SR [831.10](#)

<sup>2)</sup> SR [831.20](#)

<sup>2</sup> Die Haftung des Kantons für Schäden aus der Erfüllung von Aufgaben, die vom Kanton an die AHV-Ausgleichskasse oder die IV-Stelle übertragen wurden, richtet sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz)<sup>1</sup>.

#### **§ 14** Rückgriff

<sup>1</sup> Der Rückgriff auf Gemeinden oder fehlbare Personen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

### **4. Schlussbestimmungen**

#### **§ 15** Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Das Gesetz über die Einführung der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung im Kanton Thurgau vom 6. Dezember 1947 wird aufgehoben.

#### **§ 16** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft<sup>2</sup>.

---

<sup>1</sup>) [170.3](#)

<sup>2</sup>) In Kraft getreten auf den 1. Januar 2014, vom Bund genehmigt am 14. Oktober 2013.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

| <b>Element</b> | <b>Beschluss</b> | <b>Inkrafttreten</b> | <b>Änderung</b> | <b>Amtsblatt</b> |
|----------------|------------------|----------------------|-----------------|------------------|
| Erlass         | 12.06.2013       | 01.01.2014           | Erstfassung     | 25/2013          |